INFORMATIONEN

ENTSCHEIDUNG DES RATS

über die Aussetzung von Zollzugeständnissen und über die Erhöhung der Einfuhrzollsätze für bestimmte Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten von Amerika

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28 und 111,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Zollabkommen vom 7. März 1962 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben beschlossen, auf Grund des Artikels XIX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens mit Wirkung vom 17. Juni 1962 die Einfuhrzölle auf gewebte Teppiche und bestimmte Arten von Glas zu erhöhen; diese Zollerhöhung schädigt ernsthaft die Interessen der Industrien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, für welche die Vereinigten Staaten von Amerika einen bedeutenden traditionellen Ausfuhrmarkt bei diesen Erzeugnissen darstellen.

Diese Zollerhöhung stört das Gleichgewicht der Zugeständnisse, das durch die Zollabkommen vom 7. März 1962 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika hergestellt worden war.

Die mit den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen des Artikels XIX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durchgeführten Konsultationen haben zu keiner Einigung über die Maßnahmen dieses Landes geführt.

Daher sieht sich die Gemeinschaft veranlaßt, zur Wiederherstellung des Gleichgewichts der in Frage stehenden Zollabkommen bis zum Abschluß eines Zollabkommens zwischen den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft, mit dem die schädigenden Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen beseitigt werden können, in Übereinstimmung mit Artikel XIX des Allgemeinen Abkommens im Handel mit den Vereinigten Staaten die Anwendung von Zollzugeständnissen auszusetzen, deren Umfang im wesentlichen der beschlossenen Zollerhöhung entspricht, und die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten zu erhöhen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anwendung der in Anlage I genannten und den Vereinigten Staaten gewährten Zugeständnisse wird gegenüber diesem Land ausgesetzt.

Artikel 2

Der Gemeinsame Außentarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Einfuhren aus den Vereinigten Staaten wird entsprechend Anlage II geändert.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem eine schriftliche Bekanntmachung gemäß Artikel XIX Absatz 3 a) des Allgemeinen Abkommens bei den Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens eingegangen ist.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4./5. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

ANLAGE I

Außentarif	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz vor Verhandlungen	Ausgangszollsatz nach Verhandlungen
39.02 B I a)	Polyäthylen	20 %	20 %
39.02 B VI a)	Polystyrol	20 %	20 %
51.04 A	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden	21 %	17 %
51.04 B	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden	20 %	16 %
32.09 A II	Lacke und Farben	19 %	15 %

ANLAGE II

Außentarif	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz vor Verhandlungen	Für Einfuhren aus den Vereinigten Staaten geltender Satz
39.02 B I a)	Polyäthylen	20 %	40 %
39.02 B VI a)	Polystyrol	20 %	40 %
51.04 A	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden	21 %	40 %
51.04 B	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden	20 %	40 %

BESCHLUSS

der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Anwendung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs in voller Höhe auf gewisse, aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführte Erzeugnisse

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 24;

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

gestützt auf die Entscheidung des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 5. Juni 1962 über die Aussetzung von Zollzugeständnissen und über die Erhöhung der Einfuhrzollsätze für bestimmte Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten von Amerika —

HABEN BESCHLOSSEN :

Artikel 1

Vom 1. August 1962 an wenden die Mitgliedstaaten die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs, welche in der Anlage II zur Entscheidung des Rats vom 5. Juni 1962 vorgesehen sind, in voller Höhe auf die aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführten Erzeugnisse der Tarifnummern an, die in der vorgenannten Liste aufgeführt sind.

Artikel 2

Dieser Beschluß, der im Protokoll des Rats niedergelegt ist, wird im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden dem Generalsekretariat des Rats binnen einem Monat bekanntgeben, ob auf Grund ihres innerstaatlichen Rechts Verfahren erforderlich sind, um die Anwendung dieses Beschlusses sicherzustellen; gegebenenfalls werden sie ihm unverzüglich bekanntgeben, daß diese Verfahren durchgeführt worden sind.

Geschehen zu Brüssel am 4./5. Juni 1962.